

Synopse

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **VIII E/21/3**

Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; <u>SHG</u>)
vom 7. Mai 1995	
<i>Die Landsgemeinde,</i>	
gestützt auf Artikel 29 der Kantonsverfassung ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 3 Art und Umfang der Hilfe	
¹ Die Sozialhilfe richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der notwendigen Hilfe.	

¹⁾ GS I A/1/1

<p>² Die Sozialhilfe ist nur so lange zu gewähren, bis die Hilfesuchenden wirtschaftlich und sozial wieder selbstständig sind.</p> <p>³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Hilfe suchenden, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.</p>	<p>³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Hilfe suchenden, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.</p>
<p>Art. 6c Ansprüche unterstützter Personen</p> <p>¹ Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an die Gemeinde abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.</p>	<p>¹ Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an die Gemeindeg<u>den Kan-</u><u>ton</u> abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.</p>
<p>Art. 11 Zuständiges Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen aus, insbesondere über Alters-, Pflege- und Behindertenheime. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs- und der Gesundheitsgesetzgebung.</p> <p>² Es beaufsichtigt den Vollzug der Sozialhilfe und ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.</p>	<p>¹ Das zuständige Departement übt <u>Der Regierungsrat bezeichnet das für die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen aus, insbesondere über Alters-, Pflege- und Behindertenheime. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs- und der Gesundheitsgesetzgebung</u> <u>zuständige Departement.</u></p> <p>² Es <u>Das zuständige Departement</u> beaufsichtigt den Vollzug der Sozialhilfe und ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs-, der Gesundheits- und der Pflege- und Betreuungsgesetzgebung.</p>
<p>Art. 12 Stützpunkte, Vollzugsorgane</p> <p>¹ In jeder Gemeinde besteht ein Stützpunkt zur Erbringung eines Grundangebots der öffentlichen Sozialhilfe. Das zuständige Departement bestimmt dieses Grundangebot.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die Vollzugsorgane in der Zentralverwaltung und in den Stützpunkten.</p>	<p>Art. 12 Stützpunkte, Vollzugsorgane</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die <u>Vollzugsorgane in der Zentralverwaltung und in den Stützpunkten.</u></p>

<p>² Art und Dauer der Unterbringung, Betreuung und Zugang zum Arbeitsmarkt bestimmen sich aufgrund des Verfahrensstands, des Status sowie des Verhaltens der betreffenden Person.</p> <p>³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nach zukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften, namentlich über die Zuständigkeiten, die Platzierung, die Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und Beschäftigung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt.</p>	<p>³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nach zukommen<u>nachzukommen</u> und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.</p>
<p>Art. 31 Verwandtenunterstützungspflicht</p> <p>¹ Die Unterstützungspflicht von Verwandten unterstützter Personen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.</p> <p>² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6a) zu; die Gemeinden können dem Kanton entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ In Streitfällen ist Klage beim nach Artikel 329 ZGB zuständigen Gericht einzureichen.</p>	<p>² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6a) zu; die Gemeinden können dem Kanton entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 33 Geltendmachung des Anspruchs, Verjährung</p> <p>¹ Rückerstattungen sind mittels anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.</p> <p>² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.</p>	<p>¹ Rückerstattungen<u>Rückerstattungsforderungen</u> sind mittels<u>mit</u> anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.</p> <p>² Rückerstattungsforderungen<u>Sie</u> unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.</p>

<p>³ Der Rückerstattungsanspruch erlischt gegenüber der unterstützten Person innert 15 Jahren, gegenüber den Erben innert 20 Jahren seit dem letzten Bezug der Hilfe.</p> <p>⁴ Pfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung.</p>	
<p>Art. 36 Inkassohilfe; Bevorschussung</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Stelle für Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung.</p> <p>² Diese Stelle leistet auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB).</p> <p>³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).</p> <p>⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁾. Er regelt insbesondere Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Kostentragung und Gebührenerhebung.</p>	<p>³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).</p>
<p>Art. 40 Wirtschaftliche Hilfe</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussen stehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.</p>	<p>¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussen stehenden <u>aussenstehenden</u> Beratungsstellen zusammenarbeiten.</p> <p>² Der Kanton trägt <u>auf Gesuch hin</u> die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.</p>
<p>Art. 41 Beratung, Betreuung, Beiträge</p>	

¹⁾ GS VIII E/21/10

<p>¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussen stehenden Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.</p> <p>² Der Kanton betreibt Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte oder Suchtgefährdete. Er kann diese Aufgaben gemeinnützigen Institutionen übertragen.</p> <p>³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren.</p> <p>⁴ Beiträge an Heime und heimähnliche Einrichtungen richten sich nach den Artikeln 50 und 51. Die Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	<p>¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussen stehenden<u>aus-senstehenden</u> Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.</p> <p>³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren. <u>Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 42</p> <p>¹ Der Regierungsrat fördert die Aus- und Weiterbildung der im Bereich der Sozialhilfe Tätigen. Er kann dafür Beiträge gewähren.</p> <p>² Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigten anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Schülerinnen und Schülern treffen.</p>	<p>² Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigten anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Schülerinnen und Schülern<u>Studierenden</u> treffen.</p>
<p>Art. 53 Gesuch</p> <p>¹ Ein Gesuch ist beim örtlich zuständigen Stützpunkt gemäss Artikel 13 einzureichen.</p> <p>² Jede kantonale oder kommunale Behörde oder Verwaltungsstelle ist verpflichtet, hilfeschende Personen auf die Möglichkeiten eines Unterstützungsgesuches hinzuweisen.</p>	<p>Art. 53 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 54 Rechtsschutz</p>	

<p>¹ Gegen Verfügungen der dem zuständigen Departement nachgeordneten Verwaltungsbehörden kann bei der verfügenden Stelle innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>^{1a} Bei Verfügungen zu Leistungseinstellungen kann die Einspracheinstanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]